

Gesetz über das kantonale Strafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG)⁵		Gesetz über das kantonale Strafrecht (kantonales Strafgesetz, kStG)
vom 27. April 1986 ¹		vom ¹
Die Landsgemeinde,		Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 ² ,		gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) ² ,
beschliesst:		beschliesst:
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Art. 1 Geltungsbereich		Art. 1 Gegenstand
Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle Strafbestimmungen des kantonalen Rechts Anwendung, soweit die entsprechenden Erlasse keine Sondervorschriften enthalten.		¹ Dieses Gesetz regelt die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Übertretungs- und Verwaltungsstrafrechts; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen anderer Erlasse.
		² Es ergänzt die Straftatbestände des StGB ² , soweit dies den Kantonen im Rahmen des Übertretungsstrafrechts vorbehalten ist.
Art. 2 Anwendbarkeit des Schweizerischen Strafgesetzbuches		Art. 2 Anwendbarkeit des schweizerischen Strafrechts
Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches finden auf die nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen entsprechende Anwendung.		Die allgemeinen Bestimmungen des StGB ² und das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStGB) ³ sind auf die nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen anwendbar; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen anderer Erlasse.
Art. 3 Strafbarkeit		Art. 3 Strafbarkeit
Die Übertretungen des kantonalen Rechts sind auch strafbar, wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Wortlaut oder dem Sinn der Strafbestimmung nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.		Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, ist auch die fahrlässige Begehung der Straftat strafbar.

		Art. 4 Strafen
		Die Übertretungen gemäss diesem Gesetz werden mit Busse bestraft.
		Art. 5 Strafverfahren
		Das Strafverfahren, einschliesslich des Ordnungsbussenverfahrens, richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsgesetzes ⁴ .
II. ÜBERTRETUNGEN		II. ÜBERTRETUNGEN
Art. 4 Falscher Alarm		
Mit Busse ⁴ wird bestraft:		
1. wer mutwillig der Allgemeinheit dienende Sicherheits- und Hilfsdienste oder Medizinalpersonen alarmiert;		[Vgl. Art. 128bis StGB]
2. wer der Allgemeinheit dienende Sirenen, Signalgeräte oder ähnliche Alarmvorrichtungen missbräuchlich verwendet;		[Vgl. Art. 128bis StGB]
3. wer die Bevölkerung durch falschen Feuersalarm, durch falsche Nachrichten, Gerüchte und dergleichen in Angst oder Schrecken versetzt.		[Vgl. Art. 258 StGB]
Art. 5 Missbrauch von Läutwerken, Alarmvorrichtungen und Rettungsgeräten		Art. 6 Missbrauch von Alarmvorrichtungen und Rettungsgeräten
¹ Wer Läutwerke oder Alarmvorrichtungen zur Belästigung oder Beunruhigung missbraucht, wird auf Antrag mit Busse ⁴ bestraft.		Bestraft wird, wer vorsätzlich:
² Wer Rettungsgeräte missbräuchlich verwendet oder ihre Funktion beeinträchtigt, wird mit Busse ⁴ bestraft.		1. Alarmvorrichtungen missbräuchlich verwendet; oder
		2. Rettungsgeräte missbräuchlich verwendet oder ihre Funktion beeinträchtigt.
Art. 6 Rücksichtslose Belästigung, unanständiges Benehmen		Art. 7 Ruhestörung
Mit Busse ⁴ wird bestraft:		¹ Wer die Ruhe Dritter nach vorgängiger polizeilicher Abmahnung rücksichtslos stört, wird bestraft, wenn der Lärm über das am fraglichen Ort und über das zur fraglichen Zeit zu tolerierende Mass hinausgeht.

1. wer andere rücksichtslos durch Lärm oder auf andere Weise grob belästigt, namentlich die Nachtruhe stört;		² Kann die störende Person nicht erreicht werden, gilt die versuchte Kontaktaufnahme als Abmahnung.
Art. 9 Gefährdung durch Tiere		Art. 8 Nicht gehörige Verwahrung oder Beaufsichtigung von Tieren
Mit Busse ⁴ wird bestraft:		Wer ein gefährliches oder bösesartiges Tier weder gehörig verwahrt noch gehörig beaufsichtigt, wird bestraft.
1. wer ein gefährliches oder bösesartiges Tier nicht gehörig verwahrt und beaufsichtigt;		
		Art. 9 Schaffung einer Gefahr durch Tiere
2. wer durch vorsätzliches Hetzen, Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt.		Wer durch vorsätzliches Hetzen, Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt, wird bestraft.
Art. 11 Falsche Identitätsangabe		Art. 10 Verweigerung oder falsche Identitätsangabe
Wer einer Behörde oder einem Beamten auf berechnigte Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder andere Angaben über die eigene Person verweigert oder darüber unrichtige Angaben macht, wird mit Busse ⁴ bestraft.		Wer einer Behörde auf berechnigte Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder andere Angaben über die eigene Person verweigert, darüber unrichtige Angaben macht oder seine Mitwirkungspflicht verletzt, wird bestraft.
Art. 10 Leichtfertiger Umgang mit Schusswaffen und Munition		
Mit Busse ⁴ wird bestraft:		[Abschliessend geregelt durch das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54)]
1. wer Personen unter 18 Jahren ohne pflichtgemässe Beaufsichtigung Schusswaffen oder Munition zum Gebrauch überlässt;		
2. ⁵ wer Personen, die gemäss Art. 398 ZGB ² umfassend verbeiständet sind, Schusswaffen oder Munition abgibt;		
3. wer bei der Verwahrung von Schusswaffen oder Munition die durch die Umstände gebotene Vorsicht vernachlässigt.		
Art. 12 Störung des Polizeidienstes		Art. 11 Störung des Polizeidienstes
		¹ Bestraft wird, wer vorsätzlich:
Wer der Anordnung nicht nachkommt, die ein Polizeibeamter innerhalb seiner Befugnisse erlässt, wird mit Busse ⁴ bestraft.		1. die Polizei in der Ausübung ihres Dienstes stört, ihren Anordnungen nicht nachkommt oder deren Zweck vereitelt; oder
	neu	2. polizeiliche Zeichen, Uniformen oder sonstige eindeutige Polizeimerkmale unbefugt verwendet.
Art. 6 Rücksichtslose Belästigung, unanständiges Benehmen		Art. 12 Grobe Belästigung
Mit Busse ⁴ wird bestraft:		

2. wer durch sein Benehmen in der Öffentlichkeit Sitte und Anstand grob verletzt.		Wer andere grob belästigt oder durch sein Benehmen in der Öffentlichkeit Sitte und Anstand grob verletzt, wird bestraft.
Art. 7 Beschädigung von Bekanntmachungen		
¹ Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder befugterweise angebrachte private Bekanntmachungen vorsätzlich wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Busse ⁴ bestraft.		[Vgl. Art. 144 StGB]
² Betrifft die Übertretung private Bekanntmachungen, wird der Täter nur auf Antrag verfolgt.		
Art. 8 Verunreinigung fremden Eigentums		Art. 13 Verunreinigungen
¹ Mit Busse ⁴ wird bestraft:		Bestraft wird, wer vorsätzlich:
1. wer unbefugt auf öffentlichem oder privatem Eigentum Zeichen, Inschriften oder Plakate anbringt;		1. unbefugt Gebäude und Anlagen verunreinigt oder verunstaltet und sie dadurch in ihrem Aussehen oder dem bestimmungsgemässen Gebrauch beeinträchtigt; oder
2. wer öffentliches oder privates Eigentum verunreinigt oder verunstaltet.		2. unbefugt an Gebäuden, Anlagen oder Bäumen Werbe- oder Informationsmaterial anbringt oder anbringen lässt.
² Betrifft die Übertretung privates Eigentum, wird der Täter nur auf Antrag verfolgt.		
III. SCHLUSSBESTIMMUNG		III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
		Art. 14 Änderung des Gerichtsgesetzes
Das Gesetz vom 09. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)		Das Gesetz vom 09. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) ⁴ wird wie folgt geändert:
C. Strafverfahren		
2. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte		
Art. 88 Parteirechte anderer Behörden		
¹ Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, können gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde erheben.		
² Mit den gleichen Rechten wie die Privatklägerschaft können sich am Verfahren beteiligen:		
1. die gemäss Sozialhilfegesetz zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 StGB berechtigten Behörden;		

2. der Kanton, soweit er einen Anspruch geltend macht, welcher gemäss Opferhilfegesetz auf ihn übergegangen ist.		
		3. die zur Anzeige verpflichtete Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden wegen Verletzung von Strafbestimmungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ⁵ und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) ⁶ .
³ Parteirechte weiterer Behörden aufgrund anderer Erlasse bleiben vorbehalten.		
6. Ordnungsbussenverfahren		
Art. 100 4. Verzeigung		Art. 100 4. ordentliches Verfahren
Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und eine Strafanzeige erstattet, wenn:		Von einer Ordnungsbusse wird abgesehen und das ordentliche Verfahren eingeleitet, wenn:
1. eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden kann;		1. eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden kann;
2. anzunehmen ist, dass sich wegen mehrfacher Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.		2. bei mehreren erfüllten Ordnungsbussentatbeständen die zusammenzuzählenden Bussenbeträge eine Gesamtbusse ergeben, welche Fr. 600.- übersteigt; oder
		3. der Sachverhalt tatsächlich und rechtlich nicht klar ist.
		Art. 100a 5. Sicherstellung und Beschlagnahme
		¹ Mit der Erhebung der Ordnungsbusse kann die Polizei zu Beweis Zwecken, zur Sicherstellung der Busse, zur Rückgabe an den Geschädigten oder zur Einziehung:
		1. Gegenstände sicherstellen, die zur Begehung der Übertretung gedient haben oder bestimmt waren oder die durch die Übertretung hervorgebracht worden sind;
		2. Vermögenswerte sicherstellen, die durch die Übertretung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, die Übertretung zu veranlassen oder zu belohnen.
		² Die Sicherstellung ist auf dem Ordnungsbussenzettel zu vermerken.
		³ Sichergestellte Gegenstände und Vermögenswerte gelten mit der Bezahlung der Busse als beschlagnahmt, sofern der Grund für die Sicherstellung nicht weggefallen ist.
		⁴ Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, händigt die Polizei die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus.
		⁵ Wird aufgrund der Nichtbezahlung der Busse das ordentliche Verfahren eröffnet, hat die Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme zu befinden.
		Art. 100b 6. Selbständiges Einziehungsverfahren

		¹ Bei Gegenständen oder Vermögenswerten die gestützt auf Art. 100a Abs. 3 als beschlagnahmt gelten, erlässt die Staatsanwaltschaft einen selbständigen Einziehungsbefehl oder verfügt die Einstellung des Verfahrens.
		² Der Einziehungsbefehl ist den unmittelbar Betroffenen zu eröffnen; sie brauchen nicht vorgängig angehört zu werden.
		³ Im Übrigen gelten Art. 376 ff. StPO ⁶ sinngemäss.
Art. 13 Rechtskraft		Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts
² Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Polizei-Strafgesetz vom 27. April 1941.		Das Gesetz vom 27. April 1986 über das kantonale Strafrecht (Übertretungsstrafgesetz, ÜStG) ⁷ wird aufgehoben.
		Art. 16 Inkrafttreten
¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft; es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.		¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
		² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
		—
¹ A 1986, 740		¹ A 2016,
² SR 311.0		² SR 311.0
³ SR 210		³ SR 311.1
⁴ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Oktober 2006, A 2006, 1705, A 2007, 5; in Kraft seit 1. Januar 2007		⁴ NG 261.1
⁵ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 14. Dezember 2011, A 2011, 1743; A 2012, 558; in Kraft seit 1. Januar 2013		⁵ SR 831.10
		⁶ SR 831.20